



Aktenzeichen: 7 U
2 O LG

Verkündet am 13.09.2007
Die Urkundsbeamtin:

Dürsch
Justizobersekretärin

Beschluss

des 7. Zivilsenats

In dem Rechtsstreit

1.

2.

n durch

Kläger und Berufungsbeklagte

Prozessbevollmächtigter zu 1) 2):

gegen

v.d.d. Vorstandsvorsitzenden
Schadens-Nr.

Beklagte und Berufungsklägerin

Prozessbevollmächtigter:

wegen Schadensersatzes aus Verkehrsunfall

hat der 7. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Dresden aufgrund mündlicher Verhandlung vom 05.09.2007 durch

Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht
Richterin am Oberlandesgericht und
Richterin am Oberlandesgericht

beschlossen:

I. Es soll Beweis erhoben werden über folgende Behauptungen der Kläger:

1. Aus dem Bruttolohn, den der verstorbene Ehemann/Vater der Kläger vom 01.01.2000 bis 31.12.2000 i.H.v. ... monatlich erhalten hätte, errechnete sich nach Abzug von Steuern (Lohnsteuerklasse III) und Sozialversicherungsbeiträgen ein Nettolohn i.H.v. ... monatlich.

2. Der verstorbene Ehemann/Vater der Kläger wäre bis zu seinem 65. Lebensjahr ununterbrochen leistungsfähig gewesen, er hätte mithin durchgängig vom 01.01.2001 bis zum 19.10.2043 in einem regulären Arbeitsverhältnis gestanden.

durch Einholung eines Sachverständigengutachtens.

II. Zum Sachverständigen wird bestimmt:

Dipl.-Ing. Frank Winkler,
Bosestraße 14, 08056 Zwickau
Tel.: 0375/4719539

III. Der Sachverständige soll bei seiner Begutachtung von folgendem Sachverhalt ausgehen und diesen seinen Feststellungen zugrunde legen:

1. wurde am in (ehemaliges geboren. Er reiste am in das Bundesgebiet ein und beantragte am die Anerkennung. Der Antrag wurde mit Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung

Anschließend wurde ihm eine Aufenthaltsgduldung erteilt. Die Ehe zwischen der Klägerin zu 1) und wurde am geschlossen. Am erhielt er eine Aufenthaltserlaubnis, die zunächst bis zum befristet war. Am wurde ihm eine Arbeits-erlaubnis erteilt. Eine Berufsausbildung mit ent-sprechendem Abschluss hatte er nicht absolviert. Er verfügte auch nicht über eine Fahrerlaubnis. Welche Deutschkenntnisse er besaß, ist nicht bekannt. In seinem Heimatland war er gelegentlich als Kellner tätig gewesen. In Deutschland hatte er bis zu dem streitgegenständlichen Unfall auf Baustellen - al-lerdings nicht in regulären Beschäftigungsverhält-nissen - gearbeitet, wobei nicht festgestellt werden konnte, in welchem Umfang er tätig war. Im Rahmen seiner Tätigkeit hatte er sich u.a. die Fähigkeiten eines Trockenbauers angeeignet. Wegen der Einzelhei-ten wird auf die Aussagen der Zeugen und und Bezug genommen.

2. In dem Zeitraum vom 01.01.2000 bis zum 31.12.2000 wäre er bei der als Bauhelfer mit Trocken-bauarbeiten zu einem Bruttolohn i.H.v. monatlich beschäftigt gewesen.

3. Für den Zeitraum ab dem 01.01.2001 hätte der Ver-storbene sowohl in den alten als auch in den neuen Bundesländern eine Beschäftigung aufgenommen und so-wohl bei einer Beschäftigung in den neuen Bundeslän-dern als auch bei einer Beschäftigung in den alten Bundesländern maximal den Mindestlohn im Baugewerbe

nach dem Gutachten des Sachverständigen Adolf vom 21.03.2006, insbesondere Anlage 2 und Anlage 3, verdient (der Senat ist insoweit an die Feststellungen des Landgerichts gebunden, § 529 ZPO).

IV. 1. Der Sachverständige möge sich im Hinblick auf die Beantwortung der Beweisfrage unter I.2. damit auseinandersetzen, in welchem Umfang bei einem Bauhelfer ohne Berufsabschluss, und zwar einerseits unter Berücksichtigung der Qualifikation des Verstorbenen sowie durchschnittlicher Leistungsbereitschaft, andererseits unter Berücksichtigung der bei zunehmendem Alter eingeschränkten körperlichen Leistungsfähigkeit, auf dem deutschen Arbeitsmarkt eine Beschäftigungsmöglichkeit zukünftig gegeben gewesen wäre. Dabei hat der Sachverständige insbesondere Feststellungen zum Umfang der Beschäftigung des Verstorbenen zu treffen, wobei er hinsichtlich der Höhe der Vergütung vom Mindestlohn, s. dazu die Ausführungen unter III., auszugehen hat und danach unter Berücksichtigung des zeitlichen Umfangs der Beschäftigung und der Höhe des Lohnes anzugeben hat, welchen Verdienst der Verstorbene wahrscheinlich in dem Zeitraum vom 01.01.2001 bis 19.10.2043 erzielt hätte.

2. Sollte der Sachverständige zu dem Ergebnis kommen, dass für den Verstorbenen in der Bauwirtschaft eine Beschäftigung ausgeschlossen gewesen wäre, möge er alternativ prüfen, ob ein Branchenwechsel wahrscheinlich gewesen wäre und welche Verdienstmöglichkeiten unter Beachtung der erfolgten Vorgaben wahrscheinlich bestanden hätten.

V. Der Sachverständige möge sich bei der Beantwortung der Beweisfrage auch mit folgenden Behauptungen der Kläger, insbesondere aus dem Schriftsatz vom ff. dA), auseinandersetzen:

- Unzutreffend sei die Behauptung des Sachverständigen Adolf dass im Baugewerbe pro Jahr nur mit einer Beschäftigung von 9 Monaten zu rechnen und eine ganzjährige Beschäftigung lediglich für Leitungspersonal sowie besondere Facharbeiter gesichert sei; insbesondere sei im Bereich des Trockenbaus, der überwiegend in geschlossenen Räumen stattfände, eine ganzjährige Tätigkeit überwiegend gegeben.
- Die Arbeitsmarktsituation im Trockenbau habe sich seit dem Jahr 2000 positiv entwickelt. Es herrsche in diesem Baubereich Arbeitskräftemangel.
- Die Annahme, dass bei zunehmendem Alter die körperliche Leistungsfähigkeit eingeschränkt sei, habe auf die Möglichkeit, einen Arbeitsplatz zu finden, auch im Baubereich keine Auswirkungen dahin, dass ab einem gewissen Alter der Zugang zu einer Beschäftigung im Baubereich unmöglich werde.

VI. Sollte der Sachverständige im Rahmen der Begutachtung Auskünfte der Bundesagentur für Arbeit oder einschlägiger Wirtschaftsinstitute für erforderlich halten, wird er gebeten, den Senat vorab darüber zu informieren und mitzuteilen, welche zusätzlichen Kosten aufgrund eines entsprechenden Auskunftersuchens anfallen.